

Telefon: 233-39951
Telefax: 233-98939951

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung

KVR-I/3222

Nächtliche Abschaltung der Lichtzeichenanlagen entlang der Implerstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02956 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 17812

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 02.03.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 24.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass ab 20 Uhr die Lichtsignalanlagen (LSA) an der Implerstraße / Oberländerstraße und Implerstraße / Valleystraße abgeschaltet werden, um den Straßenlärm zu reduzieren und die Wartezeit beim Durchfahren der Implerstraße zu vermindern.

Durch das Ausschalten der genannten LSA wären auf der Implerstraße (also von Thalkirchner Straße bis Lindwurmstraße) keine LSA mehr in Betrieb. Laut §37 StVO wäre dies nur dann zulässig, wenn auf dieser Strecke auch ohne Lichtsignale ein sicherer Verkehr gewährleistet werden kann. Dies ist unserer Ansicht nach nicht gegeben, weil das Profil der Straße (gerade und eine Breite von 12,0m) dazu verleitet, diese mit deutlich höherer Geschwindigkeit zu durchfahren. Diese Ansicht teilt auch die Polizei. Auch wäre dann keine gesicherte Querungsstelle für Fußgänger mehr über die Implerstraße vorhanden. Im Bereich der Bushaltestellen und Umsteigebeziehungen von

Bus zur U-Bahn und umgekehrt halten wir den Betrieb zur Gewährleistung der Sicherheit - besonders der schwachen Verkehrsteilnehmer - für erforderlich. Ein weiterer Grund, der gegen eine Abschaltung spricht, ist der Busverkehr, der bis spät in die Nacht hinein von der Implerstraße auf die Valleystraße links und von der Oberländerstraße auf die Implerstraße rechts abbiegt und dessen Sicherheit bei diesen Abbiegevorgängen ohne LSA-Regelung eingeschränkt wäre.

Aufgrund der obengenannten Sachverhalte sieht das KVR von einer Änderung der LSA Betriebszeiten ab.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02956 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die LSA Impler-/Oberländerstr. und Impler-/Valleystr. bleiben aus Gründen der Verkehrssicherheit auch nachts in Betrieb.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02956 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 06
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/3222
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532